



DAS SCHWEIZER BIO-FESTIVAL

21. – 23. Juni 2024

Zofingen



Ausstellerdossier



Jetzt Platz sichern:
biomarche.ch/anmelden

DER SCHWEIZER

TERMIN FÜR DIE BIO-BRANCHE

**Bio-Degustations-
und Verkaufsmarkt**
an traditionellen
Holzmarktständen
in der Altstadt

Alle Infos
in diesem Dokument

**Ausstellung Natürlich
Bauen & Wohnen**
in einem Zelt mitten
in den Marktzone

Alle Infos
in diesem Dokument

«Der Bio Marché ist
der schönste Beweis
für das vielfältige und
überzeugende Angebot
des Biolandbaus.»

Grosszügiger Rabatt

bei Anmeldung bis
31. Dezember 2023

sowie für landwirt-
schaftliche Kleinbetriebe
und Start-ups

Simonetta Sommaruga,
alt Bundesrätin

Bio-Festwirtschaften
Bei Interesse bitte mit
kulinarischem Angebot
und ca.-Platzbedarf
melden bei:

nicole.basler@
biomarche.ch

Mediencorner
Anmeldung und Infos:
biomarche.ch/medien
oder bei:

bianca.braun@
biomarche.ch

biomarche.ch/anmelden



Messekonzept und Ambiente: Einfach einzigartig!

Jedes Jahr im Juni präsentieren **Aussteller aus der Schweiz und dem Ausland** am Bio Marché die ganze Vielfalt und Qualität der Bio-Branche.

Schauplatz ist die **wunderschöne historische Altstadt** von Zofingen CH. Die traditionellen Holzstände im **Verkaufs- und Degustationsmarkt** sorgen zusätzlich für ein unvergleichliches Ambiente.

Noch etwas unterscheidet den Bio Marché von anderen Messen: Er ist seinem Konzept seit Jahrzehnten treu geblieben und positioniert sich nach wie vor erfolgreich als **reine Bio-Plattform**.

Diese Authentizität und Glaubwürdigkeit kommt nicht nur bei den Ausstellern gut an, sondern steigert auch **Interesse und Kaufreude** der Besucherinnen und Besucher.

Festival mit nationaler Ausstrahlung

Ein **vielfältiges Rahmenprogramm** macht den Bio Marché zum Festival für die ganze Familie.

Starke Partnerschaften und eine **breit gestreute Kommunikation** tragen dazu bei, dass jährlich **rund 35' bis 40'000 Besucher/-innen** aus der ganzen Schweiz und dem angrenzenden Ausland den Weg nach Zofingen ins Bio-Paradies finden.

Alle Preise in diesem Dokument verstehen sich in CHF und zzgl. MwSt.

Die wichtigsten Termine

31. Dezember 2023

Letzter Frühbucher-Termin (mit Rabatt)

31. März 2024

Anmeldeschluss

24. Bio Marché

Freitag, 21. Juni 2024: 14 – 21 Uhr

Samstag, 22. Juni 2024: 10 – 21 Uhr

Sonntag, 23. Juni 2024: 10 – 17 Uhr

In diesem Dokument finden Sie...

Preise und Leistungen	S. 3/4
Zulassungsbedingungen	S. 5/6
Messeordnung	S. 7/8
Gesetzliche Vorgaben	S. 9
AGB	S. 10/11
Kontaktadressen	S. 11

Hilfreiche FAQ und weitere Infos:

www.biomarche.ch

PREISE

UND LEISTUNGEN

biomarche.ch/anmelden



STAND



Grundsätzliche Tarife für alle Aussteller

Grundgebühr 550.00

Die Grundgebühr wird pro Aussteller resp. Mitaussteller einmal verrechnet und beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Eintrag im Ausstellerverzeichnis (Online & Magazin)
- 1 Platz auf dem Ausstellerparkplatz (Fr bis So)
- Entsorgungsgebühren (inkl. Glas, PET, Papier/Karton)

Standortwunsch 250.00

Die Standzuteilung ist Sache der Veranstalterin. Grundsätzlich wird versucht, den Standort des Vorjahrs zuzuteilen. Wer sich einen bestimmten Standort sichern möchte, kann einen Standortwunsch äussern, der nur verrechnet wird, wenn er erfüllt werden kann.

Kleinbetriebe/Start-ups 500.00 Rabatt

Produzierende und/oder verarbeitende Kleinbetriebe (max. 400 Stellenprozent, Umsatz max. 200'000/J.) sowie Start-ups (Gründung frühestens am 01.01. des Vorjahrs des Bio Marché) profitieren im Verkaufsmarkt von CHF 500.00 Rabatt. Detaillierte Bedingungen direkt im Anmeldeprozess: biomarche.ch/anmelden

Zusätzlich für Aussteller im Verkaufsmarkt

Standgebühr ab 900.00

Leistungen:

- Platzmiete 3 x 3 m
- Marktstand (Tischplatte 3 x 0.9 m)
- Standdach und Beschriftung
- Auf- und Abbau des Marktstandes

Die Standgebühr bei Anmeldung...

	...bis 31.12.23	...bis 31.03.24	...ab 01.04.24
1. Stand	900.00	1'200.00	1'400.00
2. Stand	800.00	1'000.00	1'200.00
3. Stand	700.00	800.00	900.00

Standerweiterung 150.00/Lfm.

Die Standfläche kann um total max. 2 Lfm. verbreitert werden. Die Erweiterung ist leere Fläche (ohne Stand/Dach).

Eigene Stände sind unerwünscht

Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen bewilligt, wenn die Teilnahme mit Holzmarktstand nicht möglich ist. Ein Gesuch mit Begründung, Skizze und genauen Massangaben kann mit der Anmeldung hochgeladen werden. Eigene Stände sind nach SIA-Normen aufzubauen/zu sichern (vgl. Messeordnung).

Zusätzlich für Aussteller «Natürlich Bauen & Wohnen»

Standfläche ab 70.00/m2

Die Ausstellung findet in den Marktzone des Bio Marché in einem Zelt statt. Dieses ist mit einem einfachen Holzboden und einer Grundbeleuchtung ausgestattet (ohne Trenn- oder Rückwände). Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die Einrichtung seines Stands (bspw. Bodenbeläge, Rückwände, zusätzliche Beleuchtung etc.)

Es sind 3 Standtypen buchbar:

Standtyp 1:	Tiefe 4 m, Raumhöhe ca. 2.50m
Standtyp 2:	Tiefe 3 m, Raumhöhe ca. 1.85 – 2.20 m
Standtyp «Outdoor»	ungedeckt, auf Pflasterstein

für den 1. bis 10. m2	100.00/m2
für den 11. bis 20. m2	90.00/m2
für den 21. bis 30. m2	80.00/m2
ab dem 31. m2	70.00/m2
Outdoor ab dem 1. m2	80.00/m2

Anmeldung bis 31.12.2023	zuschlagfrei
Anmeldung bis 31.03.2024	+ 300.00
Anmeldung ab 01.04.2024	+ 500.00

STROM

Der gesamte bezogene Strom ist Naturstrom. Damit leistet Bio Marché AG einen ganz konkreten Beitrag zur Nachhaltigkeit – ohne Mehrkosten für die Aussteller! Die Strompreise verstehen sich inkl. Verbrauch.

Stromanschlüsse für Aussteller im Verkaufsmarkt

Die Verwendung von Mehrfachsteckern ist für Stände im Verkaufsmarkt untersagt! Für jedes Gerät ist ein Anschluss zu bestellen.

Strom-Grundgebühr	100.00
Je 230-Volt-Anschluss	30.00
Je 400-Volt-Anschluss	50.00

Bei Anmeldung sind für jedes Gerät folgende Angaben obligatorisch:

- Gerätetyp (z.B. Kühlschrank oder Waage)
- Watt (Angabe findet sich direkt auf dem Gerät)
- Steckertyp (z.B. I15, CEE32; f. 400-V-Anschlüsse)

Strompauschale für Aussteller "Natürlich Bauen & Wohnen"

Wer Strom bestellt, erhält eine 230-Volt-Zuleitung direkt an den Stand, an welche Geräte mit einer Gesamtleistung von total 2'000 Watt angeschlossen werden dürfen. Aussteller, die sich einen Stand teilen, können den Stromanschluss gemeinsam nutzen. Die Zuleitung von Strom an Stände Dritter ist hingegen strikte untersagt. Die Pauschale versteht sich inkl. Verbrauch.

Stromzuleitung	150.00
----------------	--------

WASSER

Die Kosten verstehen sich inkl. Legen einer Zu- resp. Ableitung in der Dimension 1/2". Für das Mitbringen der Endgeräte, Adapter und für deren Anschluss an die Zuleitung ist der Aussteller verantwortlich.

Wasseranschluss	350.00
Wasserabfluss	150.00

LOGISTIK

Warenlager 95.00/Europalett

Das Aussteller-Warenlager befindet sich zentral in den Marktzone und ist auf 4 °C gekühlt. Die Zufahrt ist nur für PKW und kleine Lieferwagen möglich. Aussteller, die mit LKW anliefern müssen, nutzen bitte die Voranlieferung (siehe nachstehend).

Voranlieferung 55.00/Europalett

Die Paletten können vor dem Anlass an ein externes Lager geliefert werden und – falls nach Messeschluss noch Ware übrig ist – danach dort wieder abgeholt werden. Der Preis beinhaltet den Transport der Ware vom externen Lager ins Aussteller-Warenlager und zurück. Die Leistung ist nur für die Anzahl Paletten buchbar, für die auch Platz im Warenlager-Platz gebucht ist.

WERBUNG

Eintrag im Print-Ausstellerverzeichnis (im Magazin zum Bio Marché)

Der Grundeintrag ist obligatorisch und in der Grundgebühr inbegriffen.

Highlight 120.00

Heben Sie Ihre Firma hervor! Ihr Eintrag wird speziell markiert.

Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis (biomarche.ch)

Der Grundeintrag ist obligatorisch und in der Grundgebühr inbegriffen. Für die Filterfunktion fragen wir Sie bei Anmeldung nach den zutreffenden Produktgruppen.

Link 50.00

Holen Sie Ihre potenziellen Kunden vom Ausstellerverzeichnis direkt auf Ihre Website.

Online-Schaufenster 180.00

Mit einem zusätzlichen Eintrag in der separaten Rubrik «Links/Schaufenster» erhalten Sie einen attraktiven Eintrag mit Logo, Kurzbeschreibung (max. 300 Z.) und Direktlink auf Ihre Website.

Der Schaufenster-Eintrag ist unabhängig von einer Teilnahme **separat buchbar** unter: biomarche.ch/schaufenster

Diverses Werbematerial (kostenlos)

Nutzen Sie die Chance, bei Ihren Kunden und in Ihrem Geschäft/in Ihrem Ort für Ihren Auftritt am Bio Marché zu werben. Folgendes Werbematerial stellen wir Ihnen kostenlos zur Verfügung:

Werbekleber «Besuchen Sie uns am Bio Marché» (ca. 50 x 20 mm)

für die Verwendung auf Prospekten etc.; Lieferung umgehend nach Bestelleingang

Flyer (A5)

Lieferung ab ca. April

Plakat (A3)

Lieferung ab ca. April

VERTRAUEN

IST GUT... ZULASSUNGSBEDINGUNGEN



72 % aller Aussteller schätzen es, dass der Bio-Marché eine reine Bio-Veranstaltung ist und dass **keine Trittbrettfahrer** zugelassen sind.

Aussteller-Umfrage 2023

biomarche.ch/anmelden



Kontrolle am Bio Marché

Der Bio Marché ist eine Veranstaltung für **Produkte aus biologischer/ökologischer Produktion**.

Es dürfen ausschliesslich Produkte gezeigt, angeboten oder beworben werden, die nachweislich diesen Zulassungsbedingungen entsprechen.

Die Zulassungsbedingungen gelten auch für Beilagen und Beigaben (bspw. Senf zur Wurst oder Brot für die Degustation von Olivenöl).

Die Kontrolle erfolgt sowohl im Vorfeld als auch vor Ort (offen oder verdeckt) durch unabhängige externe Kontrollstellen.

Für Fragen zur Zulassung oder zur Zertifizierung eines Produktes wenden Sie sich bitte direkt an die entsprechende Fachstelle:

Aussteller im Verkaufsmarkt

bio.inspecta AG
CH-5070 Frick
Tel. +41 62 865 63 45
www.bio-inspecta.ch

Aussteller «Natürlich Bauen & Wohnen»

GIBBeco Genossenschaft Information Baubiologie
CH-8400 Winterthur
Tel. +41 79 751 61 09
www.gesundes-haus.ch

Angabe der Zertifikatsnummer oder Einreichung der Zertifikatskopien

Bei Anmeldung ist auf dem Ausstellervertrag die Zertifikatsnummer der Bio-Zertifizierung anzugeben oder es sind Zertifikatskopien* einzureichen. Die Zertifikatskopien sind zudem während der gesamten Veranstaltungsdauer am Stand bereitzuhalten, im Optimalfall gut sichtbar aufzuhängen.

* Für Lebensmittel gilt: eigenes Zertifikat und/oder Zertifikat/-e der Produzenten/Verarbeiter, bei Importen zusätzlich die Zertifikatskopie des Importeurs.

Antrag auf Sonderzulassung

Steht für gewisse Produkte die Zertifizierung noch aus resp. ist im Gange, so kann gleichzeitig mit Einreichen des Ausstellervertrags ein Antrag auf Sonderzulassung eingereicht werden. Für noch nicht zertifizierbare Endprodukte kann auf Gesuch hin unter gewissen Bedingungen eine Ausnahmegewilligung ausgestellt werden. Die Bedingungen sind auf Anfrage bei der Veranstalterin erhältlich. Entsprechende Produkte sind gegenüber den Besuchern deutlich und schriftlich zu deklarieren. – Für Fair-Trade-Produkte und Produkte aus Entwicklungsländern: Siehe dort.

Nahrungsmittel

Produkte aus der Schweiz

Zertifiziert mindestens nach der Schweizer Bioverordnung.

Produkte aus EU-Ländern

Zertifiziert nach der aktuell gültigen EU-Verordnung.

Produkte aus allen anderen Ländern

Zertifiziert gemäss der aktuell gültigen EU-Verordnung oder äquivalentem Standard.

Importierte Produkte

Die Einfuhr muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der CH-Bioverordnung erfolgen.

Ausnahme: Fisch/Meeresfrüchte

Bio-zertifiziert und/oder mit MSC- oder ASC-Label. Die Besucher sind deutlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei MSC resp. ASC nicht um ein Bio-Label handelt.

Holzwaren sowie Bauen/Wohnen

Allgemeines

Wo verfügbar, ist eine Deklaration nach SIA (Schweiz) oder eine EPD (Umwelt-Produktdeklaration nach EU-Standard) einzureichen. Produkte mit natureplus-Label sind zugelassen.

Lösemittelfreie oder naturnahe Leime, Lacke und Farben. Langlebige handwerkliche Verarbeitung, einfache Pflege/Unterhalt. Leicht lösbare Verbindungen und einfache Reparierbarkeit.

Kein Einsatz von PVC. Halogene (Chlor etc.) ausschliesslich in elektrischen Installationen. Elektromagnetische Felder vermeiden.

Holzwaren/Holzmöbel

Vorteilhafterweise Holz mit FSC-Label. Nur Einsatz von Holz und anderen nachwachsenden/natürlichen Rohstoffen aus nachhaltigem An- und Abbau, aus naturverträglicher Entnahme oder Recycling-Material.

Möglichst regionale Herkunft. Klare Rückbau- und Entsorgungsmöglichkeiten. Verzicht auf schadstoffhaltige Holzschutzmittel. Keine Spanplatten, kein MDF. Kein Einsatz von Tropenholz, ausser mit FSC-Gütesiegel (gilt nur für europäische Anbieter).

Matratzen & Polsterungen

Matratzen nur aus nachwachsendem Polstermaterial (Ausnahme: Naturlatex > 90 %). Polstermaterial ausschliesslich aus nachwachsenden Rohstoffen.

Einsatz von Metall und Kunststoff

Verzicht auf verchromte Teile. Metalle nur zulässig für Griffe, Scharniere, Schrauben, Eckverbindungen, in Küchen, für Konstruktionselemente in Tischen und Stühlen. Kunststoffe werden ausschliesslich für Kleinteile eingesetzt.

Wasch- und Reinigungsmittel

Allgemeines

Volldeklaration der Inhaltsstoffe ist der Anmeldung beizulegen. Nur Baukastensysteme, bevorzugt Nachfüll-/Mehrwegsysteme. Keine Rohrreiniger/Weichspüler.

Ausgeschlossene/nicht erlaubte Inhaltsstoffe:

Phosphate. Gentechnisch hergestellte Enzyme. Optische Aufheller. Kationische Tenside. APO-Tenside. LAS. Moschusverbindungen. Konservierungsstoffe. Anorganische Mineralsäuren. Ameisensäure. Chlororganische und Chlor abspaltende Substanzen. EDTA und NTA-Komplexbildner. Stellmittel im Produkt (sondern Konzentrat). Synthetische Farb-/Duftstoffe.

Kosmetika

Bio-Kosmetik

Zertifiziert gemäss einem anerkannten Standard für Bio-Kosmetik (Knospe, Demeter, Naturland etc.).

Natur-Kosmetik

Zertifiziert gemäss einem anerkannten Standard für Natur-Kosmetik (Natrue, Ecocert, Cosmos, NSF/ANSI oder gleichwertig).

Papier-/Bürowaren

Recyclingpapier (zu mind. 70 % aus echt gebrauchtem Altpapier) oder Papier aus Hanf, Bast, Leinen, Stroh. Einsatz umweltschonender Abwassertechnologie. Bevorzugt aus nachwachsenden Rohstoffen.

Energiesparende Produktion nach dem neusten Stand der Technik.

Einsatz von Nachfüllsystemen bei Bürowaren. Nur schadstoffarme Artikel. Kein Einsatz von optischen Aufhellern, Chlor oder Chlorverbindungen.

Textilien

Zertifizierung nach einem der folgenden oder einem äquivalenten Standard:

- nach der gültigen EU-Bio-Verordnung
- GOTS (Global Organic Textile Standard)
- Naturaline (Standard für Coop-Bio-Textilien)
- ECO Richtlinien (Standard für Migros-Bio-Textilien)

Lederwaren

Keine Farbstoffe, die gesundheitsschädliche Amine abspalten können oder Benzidin oder Schwermetalle enthalten. Gerbstoffe nur aus nachwachsender und naturschonender Entnahme. Keine Verwendung von chromgegerbtem Leder. Kein Leder von Tierarten, die vom Aussterben bedroht sind. Einsatz umweltschonender Abwassertechnologie. Verzicht auf chlororganikhaltige Klebstoffe oder halogenorganische Verbindungen (ausser bei Schuhen). Kein Einsatz von Pentachlorphenol. Langlebige handwerkliche Verarbeitung.

Fair Trade und Produkte aus Entwicklungsländern

Die Veranstalterin kann auf besonderes Gesuch hin auch Anbieter von Fair-Trade-Produkten ohne Bio-Zertifizierung zur Teilnahme zulassen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Produkt wird nachweislich nach den Grundsätzen des Fair Trade produziert/verarbeitet
- Das Produkt stammt aus einem Entwicklungsland
- Es kann nachvollziehbar begründet werden, weshalb eine Kontrolle/Bio-Zertifizierung (noch) nicht möglich ist
- An der Veranstaltung selber ist der Besucher deutlich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein (Noch-)Nicht-Bioprodukt handelt

Um eine Sonderzulassung zu beantragen, ist zusammen mit dem Ausstellervertrag ein entsprechendes schriftliches Gesuch mit allen nötigen Bescheinigungen/Erklärungen einzureichen.

Was passiert bei Nichteinhalten?

Zu widerhandlung gegen diese Zulassungsbedingungen, Täuschung des Konsumenten und/oder der Veranstalterin kann durch die Veranstalterin selbst, durch die von der Veranstalterin beauftragte unabhängige Kontrollstelle und/oder durch amtliche Kontrollstellen sanktioniert werden.

Mögliche Sanktionen sind die Anbringung einer Negativdeklaration am Stand für die restliche Dauer der Veranstaltung, die sofortige Entfernung der betreffenden Produkte vom Stand oder der umgehende Ausschluss des fehlbaren Ausstellers von der Veranstaltung.

Sanktionen haben keinerlei Einfluss auf die Zahlungspflicht des Ausstellers und haben keinerlei Rückerstattung oder Gutschrift zur Folge.

GUT ZU WISSEN: DIE MESSEORDNUNG

Nahezu 100 %
der Aussteller sind
**von der Werbewirkung
ihres Auftritts begeistert:**
Ihre diesbezüglichen
Erwartungen wurden
erfüllt oder übertroffen.

Aussteller-Umfrage 2023



biomarche.ch/anmelden



Gute Vorbereitung ist alles!

Die Messeordnung ist für alle Aussteller verbindlich, und vor Ort ist den Weisungen von Behörden und Veranstalterin Folge zu leisten.

Wir empfehlen, die Messeordnung vorgängig von allen involvierten Personen studieren zu lassen, denn sie gibt hilfreiche Tipps für einen reibungslosen und stressfreien Ablauf.

Öffnungszeiten Degustations- und Verkaufsmarkt

Freitag: 14 – 21 Uhr (Festwirtschaften bis 24 Uhr)

Samstag: 10 – 21 Uhr (Festwirtschaften bis 24 Uhr)

Sonntag: 10 – 17 Uhr

Der Stand ist während der gesamten Öffnungszeiten zu betreuen, es darf keinesfalls vor Marktschluss mit Abräumen begonnen werden.

Auf- und Abbau

Degustations- und Verkaufsmarkt:

Aufbau/Einrichten ab Freitag, 9 Uhr

Abbau/Abräumen Sonntag ab 17 bis 19 Uhr

«Natürlich Bauen & Wohnen»:

Aufbau/Einrichten: ab Donnerstag, 9 Uhr

Abbau bis spätestens Montag, 9 Uhr

Festwirtschaften:

Aufbau/Einrichten ab Donnerstag, 9 Uhr

Abbau bis spätestens Montag, 15 Uhr

Es darf ausschliesslich die gebuchte Standfläche belegt werden. Ausbreiten zur Seite oder nach vorne/hinten ist – auch für Lagerfläche! – untersagt. Wer vor Ort verarbeitet (Schneiden/Grillieren etc.), muss Boden und Fassaden sorgfältig abdecken/schützen. Der Stand ist geräumt/gereinigt zu verlassen. Für Schäden und Verunreinigungen haftet der Aussteller.

Aussteller-Parkplatz

Pro Aussteller steht von FR bis SO ein Parkplatz zur Verfügung. Der Parkschein ist hinter die Windschutzscheibe zu legen und während der gesamten Parkdauer dort zu belassen. Weitere Fahrzeuge können kostenpflichtig im Altstadtparking beim Bahnhof abgestellt werden (hier gibt's auch Elektro-Ladepunkte).

Zufahrt zum Stand

In den Marktzone(n) (Fussgängerzone!) herrscht **offizielles Fahr- und Parkverbot**. Die Zufahrt ist nur zum Ein- und Ausladen und nur ausserhalb der Öffnungszeiten des Verkaufsmarkts gestattet, es muss **Schrittempo** gefahren werden. Das Fahrzeug ist **sofort** nach Aus- resp. Einladen der Ware auf den Ausstellerparkplatz zu stellen. **Während der Öffnungszeiten sind die Zufahrt sowie das Parkieren für jegliche Fahrzeuge polizeilich untersagt.**

Warenlager

Die Nutzung des Warenlagers ist Ausstellern vorbehalten, die Palettenplätze gebucht haben.

Die Zufahrt ist nur mit PKW/Lieferwagen möglich! Ware, die mit grossen Fahrzeugen (LKW/Sattelschlepper) angeliefert werden muss, kann vorgängig an ein Sammlager angeliefert werden. Aussteller erhalten rechtzeitig alle notwendigen Infos dazu.

Öffnungszeiten Warenlager:

Freitag 10.00 – 21.30 Uhr
 Samstag 09.00 – 21.30 Uhr
 Sonntag 09.00 – 19.00 Uhr

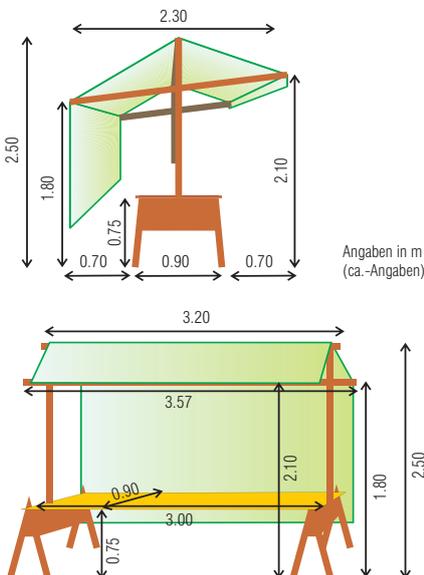
Jede Palette und jedes Gebinde ist deutlich mit Ausstellernamen und Standnummer zu beschriften

und an den zugewiesenen Platz zu stellen. Es ist Ordnung zu halten, ausschliesslich der gebuchte Palettenplatz darf belegt werden – kein «Ausbreiten», kein Verstellen des Durchgangs!

Die Ware muss bis spätestens Sonntag, 19 Uhr aus dem Warenlager entfernt werden, ansonsten verfügt die Veranstalterin auf Kosten des Ausstellers darüber. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der Ware.

Ihr Marktstand

Die von Bio Marché gestellten traditionellen Holzmarktstände verfügen über ein wasserdichtes Dach und eine Grundbeschriftung.



Dekorationen

Installationen (Deko, Wetterschutz etc.) dürfen nur direkt am eigenen Stand angebracht werden, nicht zwischen mehreren Ständen oder an festen Bauten. Dekorationen müssen aus mindestens schwer brennbaren Materialien (RF 2) bestehen. Installationen mit Stroh, Schilf o.Ä. sind nicht gestattet. Die Weisungen für den Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung (v.a. Merkblatt «Dekorationen») sind verbindlich. Dekorationen dürfen nicht mit permanentem Klebeband, Nägeln, Bostitch o.Ä. befestigt werden. Zulässig sind nur absolut rückstandsfrei entfernbare Hilfsmittel (Schnur/Draht/Kabelbinder o.Ä.). Das Aufstellen von Dekorationen (z.B. Banner, Funflags) ausserhalb der Standfläche ist untersagt, ausser, es wurde entsprechende Zusatzfläche gebucht. Installationen dürfen nicht höher als 3 Meter sein.

Eigene Standbauten/SIA-Normen

Eigene Standbauten sind **unerwünscht** (Gesamtbild des Anlasses). In Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag können eigene Installationen bewilligt werden. Zelt-/Fahnisbauten (gilt auch für Partyzelte) sind exakt am zugewiesenen Standort nach SIA-Normen zu erstellen. Sie sind mit entsprechendem Gewicht zu sichern und müssen Naturgefahren (Wind, Hagel, Blitz) standhalten. Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

Strom

Verkaufsmarkt:

Die bestellten Anschlüsse werden direkt am Stand angebracht; je nach Kabellänge ist die Mitnahme von Verlängerungskabeln ratsam.

Damit Versorgung/Sicherheit gewährleistet sind, ist die Verwendung von Mehrfachsteckern ausdrücklich untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann die Stromzufuhr für den fehlbaren Aussteller im Interesse der Sicherheit unterbrochen werden. Jede Haftung für daraus entstehende Schäden/Umsatzeinbussen wird abgelehnt.

Festwirtschaften:

Sofern bestellt, steht ein Verteiler für den Anschluss der Geräte zur Verfügung (max. 40 Ampère).

Natürlich Bauen & Wohnen:

Sofern bestellt, steht ein Verteiler für den Anschluss der Geräte zur Verfügung (max. 2 kW).

Wasser

Aus allen der zahlreichen Zofinger Brunnen kann Trinkwasser bezogen werden (Geschirrspülen in den Brunnen ist jedoch untersagt!). Wasserzuleitungen direkt zum Stand sind in begrenzter Anzahl bestellbar.

Entsorgung

Am Entsorgungspunkt für Aussteller stehen Behälter für gemischte Abfälle, Papier/Karton, Glas und PET sowie PET-Säcke zur Vorsortierung zur Verfügung. Die in den Marktzone verteilten Abfallfässer sind ausschliesslich für die Besucher bestimmt und dürfen nicht von Ausstellern verwendet werden.

Degustationen, Produktmuster, Werbematerial

Degustationen sind erwünscht/erlaubt. Mit der Abgabe von Mustern und Gratisprodukten zum Mitnehmen ist hingegen zurückhaltend umzugehen.

Verkauf/Abgabe und Bewerbung (z.B. Flyer/Plakate) ist nur direkt am eigenen Stand für eigene Produkte gestattet, die den Zulassungsbedingungen entsprechen. **Abgabe/Bewerbung von Produkten/Dienstleistungen Dritter ist ausdrücklich untersagt.**

Zugang zu Läden und Wohnungen

Die Zugänge zu Ladengeschäften und Privatwohnungen sind absolut freizuhalten. (Das ist automatisch sichergestellt, sofern ausschliesslich die gebuchte Standfläche belegt wird.)

Sicherheit und Versicherungen

Ausserhalb der Marktöffnungszeiten patrouillieren Sicherheitskräfte in den Marktzone. Da es sich jedoch um öffentliches Gelände handelt, lehnt die Veranstalterin jegliche Haftung ab. Es steht jedem Aussteller frei, ob er seine Ware über Nacht auf dem Stand belassen (und geeignet abdecken/schützen) oder komplett/teilweise abräumen möchte.

Alle nötigen Versicherungen (Elementarschäden, Feuer, Wasser, Diebstahl, Haftpflicht, Vandalismus, Unfall, Betriebsunterbruch etc.) sind durch den Aussteller selbst abzuschliessen.

Öko-/Mehrweggeschirr

Die Verwendung von Ökogeschirr ist vorgeschrieben.

Wechselgeld

Die Mitnahme von genügend Wechselgeld wird dringend empfohlen. Die Banken haben am Freitag bis 17 Uhr, die Post (beim Bahnhof) auch am Samstagmorgen geöffnet (Stand September 2023).

Weitere hilfreiche Tipps:

www.biomarche.ch/fa

ORDNUNG MUSS

SEIN: GESETZLICHE VORGABEN

«Nachhaltige Landwirtschaft hat mit **Lebensfreude und Genuss zu tun**. Beides lässt sich am besten am Bio Marché erleben.»

Urs Niggli, FibL-Direktor
1990 – 2020



biomarche.ch/anmelden



Was sein muss, muss sein...

Sämtliche geltenden Gesetze und Verordnungen sind zu befolgen. **Jeder Aussteller ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften!**

Behörden (z.B. Lebensmittelinspektorat) können Bussen aussprechen und – je nach Schwere des Verstosses – den Aussteller von der weiteren Teilnahme ausschliessen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für daraus entstehende Schäden/Umsatzeinbussen ab, insbesondere ist eine Rückerstattung oder Gutschrift auf den Teilnahmekosten ausgeschlossen.

Lebensmittelgesetz

Die Gesetze zu Lebensmittelsicherheit/Hygiene, Preisauszeichnung sind einzuhalten. In jedem Kühlgerät muss ein Thermometer zur laufenden Überprüfung der Temperatur vorhanden sein, beim Hantieren mit offenen Lebensmitteln eine Handwascheinrichtung sowie ein Spuckschutz.

Online-Linksammlung

Unter www.biomarche.ch/gesetze findet sich eine Linksammlung zu den wichtigsten behördlichen Vorgaben und Gesetzestexten.

Alkoholausschank

Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) ist einzuhalten.

Alkohol allgemein (Wein, Bier, Saurer Most etc.) ist nicht an unter 16-Jährige abzugeben,

Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopops, etc.) sind nicht an unter 18-Jährige abzugeben (auch nicht als Bestandteil eines Mixgetränks).

Im Zweifelsfall ist ein Ausweis zu verlangen. Ein Info-Plakat zu den Alterslimiten liegt zu Beginn der Veranstaltung am Stand vor und muss überall, wo Alkoholika angeboten werden, gut sichtbar angebracht werden.

Die Veranstalterin holt im Vorfeld der Veranstaltung die Bewilligung für den Spirituosenverkauf kollektiv für alle Aussteller ein, eine vorgängige individuelle Meldung von Spirituosenverkauf ist also nicht notwendig.

Gesetzliche Ruhezeiten

Akustische Aktivitäten sind von 12 – 13 Uhr sowie am Sonntag vor dem Glockengeläut (10.30 Uhr) zu unterlassen. – Nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn (andere Aussteller sowie Anwohner/Ladengeschäfte). Megafon- und Lautsprecherdurchsagen sind untersagt.

Feuerschutz

Wer mit Flüssiggas, offenem Feuer, Elektro-/Holzkohlegrill hantiert, muss einen geprüften Feuerlöscher (und nach Möglichkeit eine Löschdecke) bereithalten; das Personal muss über die Handhabung instruiert sein. Für Flüssiggasgeräte muss die «Checkliste Veranstaltungen» des Arbeitskreis LPG eingereicht werden.

Dekorationen müssen aus mind. schwer brennbaren Materialien (RF 2) bestehen. Installationen mit Stroh, Schilf o.Ä. sind nicht gestattet. Die Weisungen für den Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung (v.a. Merkblatt «Dekorationen») sind verbindlich.

Arbeitsgesetz

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Gewerbe, Industrie und Handel (Arbeitsgesetz) sind einzuhalten.

Weitere behördliche Vorgaben

Sollten Bund, Kantone, Sicherheits- oder andere Behörden situativ/kurzfristig weitere Vorgaben oder Massnahmen verordnen, wird dies durch die Veranstalterin schnellstmöglich kommuniziert.

DAS 'KLEIN- GEDRUCKTE': DIE AGB



«Der Bio Marché lockt nicht ohne Grund Besucher zuhause und von weither nach Zofingen.»

«SonntagsZeitung»

biomarche.ch/anmelden



Allgemeines

Bio Marché AG ist Veranstalterin des Bio Marché in Zofingen/CH. Dieses Dokument mit Preisen und Leistungen, Zulassungsbedingungen, Messeordnung, gesetzlichen Vorgaben und AGB ist integrierender Vertragsbestandteil. Wo «Aussteller» angesprochen sind, gilt dies sinngemäss auch für Festwirtschaftsbetreiber sowie für allfällig angemeldete Mitaussteller. Die in diesem Dokument verwendete generisch männliche Form gilt für alle Geschlechter.

Aussteller/Mitaussteller

Aussteller können natürliche und juristische Personen sein. Als Mitaussteller gelten natürliche und/oder juristische Personen bzw. deren Produkte und Dienstleistungen, die am Stand in irgend einer Form in Erscheinung treten, sei es durch Beschriftungen, Plakate, Prospekte oder persönliche Präsenz.

Mitaussteller müssen angemeldet werden. Für sie gelten dieselben Bedingungen wie für Aussteller. Die Anmeldung eines Mitausstellers und Bestellungen für denselben sind durch den Hauptaussteller zu tätigen. Alleiniger Rechnungsempfänger und Ansprech-/Korrespondenzpartner ist der Hauptaussteller.

Anmeldungen/Bestellungen

Anmeldungen werden mittels Online-Anmeldeformular entgegengenommen. Mit Absenden der Anmeldung meldet sich der Aussteller verbindlich zur Teilnahme an. Mit Anmeldung anerkennt er dieses Dokument und alle seine unter «Allgemeines» genannten Bestandteile als integrierende Vertragsbestandteile und garantiert die Einhaltung in allen Punkten.

Es gelten die in diesem Dokument publizierten Preise. Die nach Anmeldung zugestellte Rechnung gilt gleichzeitig als Teilnahmebestätigung.

Es werden keine provisorischen oder mündlichen Anmeldungen akzeptiert. Individuell getroffene und/oder mündliche Abmachungen sind ohne schriftliche Bestätigung ungültig.

Nachbestellungen/Mutationen werden ausschliesslich in schriftlicher Form entgegengenommen und nach dem 30.04. des Veranstaltungsjahrs mit einem Zuschlag von 50.00 je Meldung verrechnet.

Zulassung zum Bio Marché

Die Veranstalterin entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Ausstellern und/oder Ausstellungsgütern. Zum Bio Marché sind nur Waren zugelassen, die in allen Punkten den Zulassungsbedingungen entsprechen.

Die Zulassung von einzelnen Produkten wird nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt, ebensowenig Konkurrenzausschluss.

Die Veranstalterin kann einen Aussteller von der Teilnahme ausschliessen, wenn dieser seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder gegen weitere Bestimmungen in diesem Dokument verstösst; ein solcher Ausschluss hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverbindlichkeiten und hat keinerlei Gutschrift zur Folge.

Platzzuteilung/Messeplanung

Die Platzierung auf dem Messegelände erfolgt unter Berücksichtigung behördlicher, baulicher und infrastruktureller Einschränkungen/Vorschriften sowie des Gesamtbildes der Veranstaltung. Platzierungswünsche können auf dem Ausstellervertrag kostenpflichtig angemeldet werden, deren Erfüllung wird jedoch nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt.

Pro Aussteller (resp. pro Gemeinschaftsauftritt mit Ausstellern der gleichen Branche) sind im gleichen Umfeld max. 3 Stände mit total max. 2 Laufmeter Standerweiterung möglich. Weitere Stände sind an anderem Standort buchbar.

Standbetrieb

Der Aussteller hat seinen Stand während der gesamten Öffnungszeiten des Verkaufs- und Degustationsmarktes lückenlos zu betreuen.

Die Inanspruchnahme nicht gebuchter Fläche ist untersagt. Werbung ist nur am eigenen Stand und ausschliesslich für die gemeldeten Aussteller resp. Mitaussteller und deren eigenen Produkte gestattet.

Fehler oder technische Probleme sind der Veranstalterin unverzüglich zu melden, so dass Gelegenheit zur Behebung/Nachbesserung gegeben ist.

Im Weiteren gilt die Messeordnung.

Verzollung/Einreise

Aussteller aus dem Ausland sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der individuell geltenden Einreisebestimmungen, für die korrekte Zollabwicklung und sämtliche daraus entstehende Kosten.

Versicherungen/Haftungsausschluss

Alle nötigen Versicherungen (Elementarschäden, Feuer, Wasser, Diebstahl, Haftpflicht, Vandalismus, Unfall, Betriebsunterbruch etc.) sind durch den Aussteller selbst abzuschliessen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung ausdrücklich ab.

Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Aussteller nach Einreichung der Anmeldung von dieser zurück, so haftet er unabhängig von Grund und Datum des Rücktritts zu 100 % für Grundgebühren, Infrastruktur und weitere bestellte Dienstleistungen. Für die Standgebühren haftet er wie folgt:

Bei Rücktritt bis 31.03. des Veranstaltungsjahrs zu 50 %
Bei Rücktritt bis 30.04. des Veranstaltungsjahrs zu 75 %
Bei Rücktritt ab 01.05. des Veranstaltungsjahrs zu 100 %

Rücktritte sind per Einschreiben einzureichen.

Reicht der zurücktretende Aussteller **gleichzeitig** mit Einreichung des Rücktritts die gültige Anmeldung eines neuen Ausstellers ein, der alle Bedingungen zur Teilnahme erfüllt und die gebuchten Leistungen unverändert übernimmt, bleiben für ersteren nur die Grundgebühr und allfällige Werbekosten fällig.

Bis zur Begleichung der Rechnung durch den neuen Aussteller haftet der zurücktretende Aussteller für sämtliche Verbindlichkeiten. Falls – je nach Zeitpunkt des Rücktritts – nicht mehr alle Leistungen auf den neuen Aussteller übertragen werden können (bspw. Eintrag im Ausstellerverzeichnis), berechtigt dies nicht zu einem Preisnachlass.

Konditionen/Zahlungsbedingungen

Preise für Stände, Infrastruktur sowie weitere Dienstleistungen gelten gemäss der jeweils aktuellen Ausschreibung und verstehen sich in CHF exkl. MwSt.

Nach Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung/Teilnahmebestätigung mit folgenden Zahlungsfristen:

Spartarif

Anmeldung bis 31.12. des Vorjahrs,
Rechnung zahlbar bis 31.01. des Veranstaltungsjahrs

Normaltarif

Anmeldung bis 31.03. des Veranstaltungsjahrs,
Rechnung zahlbar innert 30 Tagen

Spätтарif

Anmeldung ab 01.04. des Veranstaltungsjahrs,
Rechnung zahlbar innert 10 Tagen

Nur fristgerechte Zahlung berechtigt zum Spartarif. Bei verspäteter Zahlung wird die Differenz zum nächsthöheren Tarif nachbelastet.

Die oben genannten Zahlungsfristen gelten sinngemäss auch für Nachbestellungen.

Jede Zahlungserinnerung kann mit einer Mahngebühr von 50.00 belastet werden. Kosten für eine allfällig nötige Betreuung gehen zu Lasten des säumigen Zahlers, die Verrechnung von Verzugszins bleibt vorbehalten.

Höhere Gewalt

Die Veranstalterin ist bei jeglichen Ereignissen höherer Gewalt und einschneidender behördlicher, wirtschaftlicher oder politischer Massnahmen berechtigt, den Anlass zu verschieben, abzusagen, zu unterbrechen oder abzubrechen. Jede Haftung wird abgelehnt, und die Aussteller haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

Schlussbestimmungen

Aussteller, die den Bestimmungen in diesem Dokument, weiteren Weisungen seitens der Veranstalterin, seitens von ihr beauftragten Dritten oder seitens der Behörden zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und haften für alle entstandenen Verbindlichkeiten.

Sollte der Wortlaut dieser Dokumente zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollten sich einzelne Teile dieses Dokuments als ungültig erweisen, bleiben alle anderen Teile davon unangetastet.

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zofingen CH.



Veranstalterin

Bio Marché AG
Marktgasse 10
CH-4800 Zofingen

Tel. +41 62 745 00 03
info@biomarche.ch
www.biomarche.ch



Übernachtungen

Stadtbüro Zofingen
Kirchplatz 26
CH-4800 Zofingen
Tel. +41 62 745 71 72
stadtbuero@zofingen.ch
www.zofingen.ch